



Stand: September 2018

Merkblatt zur deutschen Staatsangehörigkeit

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sieht mehrere Erwerbs- und Verlusttatbestände vor, die in diesem Merkblatt nicht umfassend dargestellt werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen waren im Laufe der Zeit vor dem Hintergrund politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen Gegenstand zahlreicher Änderungen. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel und in besonderen Fällen (z.B. als Kind nicht-deutscher Eltern, bei Wiedereinbürgerung, Adoption, Geburt außerhalb einer bestehenden Ehe, beabsichtigter Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, beabsichtigtem Eintritt in fremde Streitkräfte oder in den öffentlichen Dienst eines anderen Staates, beabsichtigter Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit) unbedingt frühzeitig an die Botschaft oder die an Ihrem in-nerdeutschen Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde.

Zu bedenken ist, dass ein deutscher Pass oder Personalausweis zwar Indiz, aber nicht Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Inhabers ist. Insbesondere Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Option erworben haben, sollten unbedingt stets im Besitz ihres Staatsangehörigkeitsausweises oder ihrer Einbürgerungsurkunde sein.

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen kraft Gesetzes, nicht aber durch (Nicht-) Beantragung eines deutschen Ausweisdokuments. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nicht durch unterlassene Passbeantragung vermieden werden.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip ist die deutsche Staatsangehörigkeit des vermittelnden Elternteils, nicht dessen deutsche Volkszugehörigkeit maßgeblich.

Bitte beachten Sie besonders im Interesse Ihrer Kinder

Grundsätzlich folgt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (mit Ausnahmen des § 4 (3) des Staatsangehörigkeitsgesetzes) nach dem **Abstammungsprinzip**. Hierzu gilt folgende Ausnahme, die zukünftig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder betrifft:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird bei Geburt im Ausland nicht erworben, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 selbst im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Staatsangehörigkeit von Personen mit ausschließlich deutschen Eltern

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt – unabhängig vom Geburtsort – nach dem Abstammungsprinzip. Bei Geburt in einem Staat, das den Erwerb der eigenen Staatsangehörigkeit nach dem sog. „Bodenprinzip „Jus Soli“-Prinzip vorsieht, erwirbt die Person unbeschadet der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes. Klassische „Jus Soli“-Staaten sind z.B. die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Südamerika. Die deutsche Rechtsordnung fordert in diesem Fall zu einem späteren Zeitpunkt keine alternative Entscheidung (Option), jedoch könnte die Rechtsordnung des Geburtslandes dies verlangen.

Staatsangehörigkeit von Personen mit ausländischen Eltern

Ausnahmsweise nach dem Bodenprinzip (jus soli) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt. Diese Personen sind aber grundsätzlich verpflichtet, sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Wird diese sog. Optionspflicht nicht oder zugunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeübt, tritt kraft Gesetzes der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Von der Optionspflicht bestehen Ausnahmen. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt nach den Einzelheiten, insbesondere dann, wenn Sie nicht ständig in Deutschland gelebt haben und dort weder einen Schulabschluss erreicht oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Staatsangehörigkeit von Personen mit deutsch-slowakischen Eltern

1. Personen, die innerhalb einer bestehenden Ehe geboren wurden

Das Kind eines deutsch-slowakischen Ehepaares erhält von Geburt an sowohl die deutsche als auch die slowakische Staatsangehörigkeit. Keine der beiden Rechtsordnungen fordert in diesem Fällen zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach Eintritt der Volljährigkeit) eine alternative Entscheidung; ein Verlust der genannten Staatsangehörigkeiten tritt aus diesem Grund zu keinem späteren Zeitpunkt kraft Gesetzes ein.

Bei Geburt in Deutschland sind die für den Geburtsort zuständigen Auslandsvertretungen der Slowakischen Republik in Deutschland (die Slowakische Botschaft in Berlin oder eins der slowakischen Generalkonsulate) für die Entgegennahme einer Geburtsanzeige zuständig. Die slowakische Geburtsurkunde stellt das Sonderstandesamt in Bratislava aus.

Bei Geburt in der Slowakei nimmt die Botschaft Pressburg oder (nach Absprache) der deutsche Honorarkonsul in Kosice die ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Auslandsgeburt im Geburtenregister entgegen. Zuständig für die Ausstellung der Geburtsurkunde ist das Standesamt am melderechtlichen Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils oder, wenn keine melderechter Wohnsitz in Deutschland mehr besteht, das Standesamt I in Berlin.

2. Personen, die außerhalb einer bestehenden Ehe der Eltern geboren wurden

a) Abstammung mütterlicherseits slowakisch, Abstammung väterlicherseits deutsch:

Das Kind erwirbt die slowakische Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter
Das Kind erwirbt seit 01.07.1993 die deutsche Staatsangehörigkeit unabhängig vom Geburtsort durch Abstammung vom Vater, sofern eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

b) Abstammung mütterlicherseits deutsch, Abstammung väterlicherseits slowakisch:

Das Kind erwirbt unabhängig vom Geburtsort die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter (§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG). Das Kind erwirbt die slowakische Staatsangehörigkeit durch Abstammung vom Vater, wenn die Vaterschaft noch slowakischem Recht festgestellt wurde.

Zu beachten bei doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit

1) Bitte bedenken Sie, dass die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Staaten, denen Sie angehören, nicht übereinstimmen und mit den deutschen Normen nicht unbedingt identisch sind. Machen Sie sich deshalb mit den entsprechenden Bestimmungen aller betreffenden Staaten vertraut und beachten Sie diese unabhängig voneinander, das gilt besonders für die Verlusttatbestände.

2) Bitte bedenken Sie, dass auch die namensrechtlichen Bestimmungen der Staaten, denen Sie angehören, nicht unbedingt identisch sind. Es kann zu sog. „Namenspaltungen“ kommen.

3) Bitte bedenken Sie, dass ausländische Ehescheidungen eines oder beider deutscher Partner grundsätzlich der Anerkennung einer innerdeutschen Behörde bedürfen. Ausnahmen gelten innerhalb der EU. Nähere Informationen finden Sie u.a. auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes:

www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/.../seite_ausl_scheidung.html

4) Bitte bedenken Sie den sog. „Passzwang“ gem. § 1 (1) Passgesetz, d.h. deutsche Staatsangehörige müssen sich – unabhängig vom Lebensalter -- auch dann in Deutschland mit einem deutschen Pass oder Personalausweis ausweisen können, wenn sie noch (eine) andere Staatsangehörigkeit(en) besitzen. Wer sich als Deutsche/r mit dem Ausweisdokument eines anderen Staates ausweist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie: Der Inhalt des Merkblattes beruht auf Erkenntnissen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Botschaft übernimmt keine Gewähr für den Inhalt. Die Botschaft ist nicht berechtigt, verbindliche Auskünfte zu slowakischem Recht zu erteilen. Diese können Sie nur bei den zuständigen slowakischen Behörden erhalten.